

Wasserversorgungs-Reglement (WVR)

Korporation Buttisholz

vom 28. März 2014

TEILREVISION vom 10. April 2019

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	5
<i>A. Allgemeines</i>	<i>5</i>
Art. 1 Zweck	5
Art. 2 Geltungsbereich des Reglements	5
Art. 3 Aufgaben der Korporation	5
Art. 4 Ergänzende Vorschriften	6
Art. 5 Wasserabgabepflicht	6
Art. 6 Haftungsausschluss	6
Art. 7 Wasserbezugspflicht	6
<i>B. Hydrantenanlagen und Brandschutz</i>	<i>7</i>
Art. 8 Erstellung, Kosten	7
Art. 9 Betrieb und Unterhalt von Hydranten	7
Art. 10 Löschwasser	8
II. Bezugsverhältnis	8
Art. 11 Bewilligungspflicht	8
Art. 12 Wasserbezüger	9
Art. 13 Auflösung des Bezugsverhältnisses	9
Art. 14 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	10
III. Wasserversorgungs-Anlagen	10
<i>A. Allgemeines</i>	<i>10</i>
Art. 15 Wasserverteilungs-Anlagen	10
Art. 16 Installationsberechtigung	10
<i>B. Öffentliche Leitungen</i>	<i>11</i>
Art. 17 Erstellung und Kostentragung	11
Art. 18 Durchleitungen	11
Art. 19 Umliegen von öffentlichen Leitungen	12
Art. 20 Übernahme von privaten Wasserversorgungs-Anlagen	12
<i>C. Private Leitungen</i>	<i>12</i>
Art. 21 Erstellung und Kostentragung	12
Art. 22 Ausführung	12
Art. 23 Technische Vorschriften	13
Art. 24 Unterhalt und Reparaturen	13
Art. 25 Umliegungen	13
Art. 26 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen	13
<i>D. Wasserzähler</i>	<i>14</i>
Art. 27 Dimensionierung und Standort	14
Art. 28 Einbau	14
Art. 29 Störungen und Revision	14
<i>E. Hausinstallationen</i>	<i>15</i>
Art. 30 Erstellung, Kostentragung	15
Art. 31 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation	15
Art. 32 Kontrollrecht	15
Art. 33 Mängelbehebung	16
Art. 34 Nutzung von Brauch- und Regenwasser	16

IV. Finanzierung	16
Art. 35 Mittel	16
Art. 36 Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren	16
Art. 37 Gebührenanpassung	17
Art. 38 Tarifzonen	17
Art. 39 Gewichtung	18
Art. 40 Einteilung in die Tarifzonen	18
Art. 41 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze	18
Art. 42 Anschlussgebühr; 2. Berechnung	19
Art. 43 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze	19
Art. 44 Betriebsgebühr; 2. Berechnung	20
Art. 45 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug	21
Art. 46 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	21
Art. 47 Baukostenbeiträge	21
Art. 48 Verwaltungsgebühren	22
Art. 49 Zahlungspflicht	22
Art. 50 Gesetzliches Pfandrecht	22
Art. 51 Fälligkeiten	22
Art. 52 Mehrwertsteuer	23
V. Verwaltung	23
Art. 53 Brunnenmeister und Brunnenmeister-Stellvertreter	23
VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel	23
Art. 54 Unberechtigter Wasserbezug	23
Art. 55 Rechtsmittel	23
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	24
Art. 56 Aufhebung des bisherigen Reglements	24
Art. 57 Einführung / Übergangsbestimmungen	24
Art. 58 Ausnahmen	24
Art. 59 Hängige Verfahren	24
Art. 60 Inkrafttreten	25

Abkürzungen

SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WNVG	Kantonales Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003
WVR	Wasserversorgungs-Reglement

Glossar

Zubringerleitungen

Zubringerleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung, bis zu den Reservoirs oder zu den Versorgungsgebieten, bzw. von den Reservoirs bis zu den Versorgungsgebieten. Zudem können Zubringerleitungen zwei Versorgungsgebieten miteinander verbinden. Es besteht üblicherweise kein direkter Anschluss zu den Liegenschaften.

Hauptleitungen

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Versorgungsleitungen bzw. Anschlussleitungen und Hydranten gespeist werden. Es besteht üblicherweise kein direkter Anschluss zu den Liegenschaften.

Versorgungsleitungen (Verteil- und Versorgungsleitungen)

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Anschlussleitungen speisen. Sie dienen der Feinerschliessung. Versorgungsleitungen verbinden die öffentliche Versorgung mit den Anschlussleitungen. Sie dienen der Erschliessung eines oder mehrerer Gebäude oder Grundstücke.

Anschlussleitungen

Als Anschlussleitung (Hausanschlussleitung) wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

Hausinstallationen

Alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wasserzähler gelten als Hausinstallationen. Diese sind im Eigentum des Bezügers. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Abbruch gehen zu dessen Lasten.

Wasserversorgungs-Anlagen

Alle Anlagen und Anlageteile, von den Wasserfassungen bis zu den dauernden oder vorübergehenden Wasserentnahmestellen.

Vorbemerkung Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Um der besseren Lesbarkeit zu dienen, wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Wasserversorgungs-Reglement der Korporation Buttisholz

Die Korporation Buttisholz (nachfolgend Korporation genannt) erlässt, gestützt auf § 40 des WNVG vom 20. Januar 2003 nachstehendes Wasserversorgungs-Reglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Das WVR bezweckt die Sicherstellung der Versorgung im Versorgungsgebiet der Korporation mit Trinkwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität sowie die Sicherstellung des Brandschutzes.

Art. 2 Geltungsbereich des Reglements

Das Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Korporation. Es gilt innerhalb des Versorgungsgebietes der Korporation.

Art. 3 Aufgaben der Korporation

- 1 Die Korporation ist Eigentümerin der Wasserversorgungs-Anlagen und plant, projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten in ihrem Versorgungsgebiet:
 - a) die öffentlichen Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung;
 - b) die öffentlichen Leitungen;
 - c) die Hydranten im Bereich der öffentlichen Leitungen.
 - d) ein Planwerk gemäss SIA 405 über sämtliche öffentlichen und privaten (an die öffentlichen Anlagen angeschlossenen) Wasserversorgungsanlagen ausserhalb von Gebäuden.
- 2 Die Korporation überwacht den Bau, Betrieb und Unterhalt von privaten Leitungen und Anlagen, die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen sind.
- 3 Die Korporation scheidet zum Schutz aller Grund- und Quellwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Diese sind im Zonenplan anzugeben.
- 4 Die Korporation erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

- 5 Die Korporation betreibt ihre Wasserversorgung finanziell selbsttragend. Die Einnahmen müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten.
- 6 Die Korporation ist ermächtigt, in ihrem Versorgungsgebiet von allen Wasserbezü gern Gebühren und Beiträge zu erheben.
- 7 Die Gebührenrechnung ist in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen und ein Einspracheverfahren ist vorzusehen.

Art. 4 Ergänzende Vorschriften

Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien oder Leitsätze vorgehen, sind Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, das Leitungsnetz und die Hausinstallation nach anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen, zu verändern, zu erneuern und zu betreiben.

Art. 5 Wasserabgabepflicht

- 1 Das Versorgungsgebiet erstreckt sich auf die eingezonten Gebiete der Gemeinde Buttisholz. Ausserhalb des Versorgungsgebiets besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.
- 2 Die Korporation gibt in ihrem Versorgungsgebiet stets Trink-, Brauch- und Löschwasser in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab. Vorbehalten bleibt § 33 WNVG.
- 3 Von der Versorgungspflicht kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht, die der Bezü ger nicht übernimmt.
- 4 Wasserabgabe an andere Versorgungsträger oder die Feuerwehr in Not- und Ausnahmefällen.

Art. 6 Haftungsausschluss

- 1 Die Korporation haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Wasserbezü gern durch Unterbrechungen, Einschränkungen oder Druckschwankungen in der Wasserlieferung erwachsen.
- 2 Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung.

Art. 7 Wasserbezugs pflicht

- 1 Die Grundeigentü mer im Versorgungsgebiet der Korporation sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.

- 2 Die Korporation kann die Bezugspflicht im Einzelfall für die Eigenversorgung über eine Bewilligung aufheben, wenn die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus eigener Quelle gewährleistet werden kann. Eine Bewilligung wird nur im Ausnahmefall unter Abwägung der öffentlichen Interessen erteilt. Soweit die Versorgung durch eigenes Wasser bereits erfolgt, ist dafür keine Bewilligung für die Aufhebung der Anschlusspflicht erforderlich.

B. Hydrantenanlagen und Brandschutz

Art. 8 Erstellung, Kosten

- 1 Die Korporation erstellt, unterhält, erneuert und finanziert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.
- 2 Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung und den Anforderungen der Feuerwehr durch die Korporation erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.
- 3 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Korporation berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.
- 4 Verlangt ein Wasserbezüger einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, hat er die Mehrkosten zutragen.

Art. 9 Betrieb und Unterhalt von Hydranten

- 1 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.
- 2 Jede Wasserentnahme ab den Hydranten, ausser zu Lösch-, Prüfungs- und Übungszwecken der Feuerwehr, ist verboten. Ausnahmen sind bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- 3 Die Korporation stellt sicher, dass die Hydranten jederzeit einsatzbereit und funktionsfähig sind.
- 4 Der Unterhalt der Hydranten wird durch die zuständige Feuerwehr überwacht.
- 5 Werden Hydranten vorübergehend ausser Betrieb gesetzt, muss die zuständige Feuerwehr sofort informiert werden.

Art. 10 Löschwasser

- 1 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- 2 Die Feuerwehr ist berechtigt, Wasser ohne Kostenfolge zu beziehen.
- 3 Die Korporation ist nicht berechtigt, ohne die Einwilligung der Feuerwehr über die Löschwasserreserve zu verfügen.
- 4 Steht die Löschwasserreserve während Unterhaltsarbeiten am Reservoir oder am Leitungnetz nicht zur Verfügung, ist dies vorgängig der zuständigen Feuerwehr zu melden.

II. Bezugsverhältnis

Art. 11 Bewilligungspflicht

- 1 Anlagen die mit der öffentlichen Wasserversorgung vorübergehend oder dauernd verbunden sind, sind bewilligungspflichtig.
- 2 Installationsarbeiten an den oben genannten Anlagen sind melde- und bewilligungspflichtig.
- 3 Reparaturen oder Ersatz von privaten Leitungen oder Leitungsteilen vor dem Wasserzähler sind melde- und bewilligungspflichtig.
- 4 Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten, sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten.
- 5 Der Korporation sind die entsprechenden Gesuchsformulare mit den notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Korporation definiert die benötigten Unterlagen.
- 6 Die Korporation kann mit der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.
- 7 Die erteilte Ausführungsbewilligung ist objektbezogen und nicht übertragbar. Vor Erteilung der Ausführungsbewilligung an den Installationsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
- 8 Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.

Art. 12 Wasserbezüger

- 1 Als Wasserbezüger gelten:
 - a) die Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmer der angeschlossenen Liegenschaft.
 - b) die Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmer die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt werden (Brandschutzdispositiv).
 - c) die vorübergehenden Wasserbezüger.
- 2 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, der Korporation jegliche Störungen in der Wasserversorgung, wie Wasserverluste, Lecks, Schäden an Leitungen, Zählern Schiebern oder Hydranten, zu melden. Störungen in der Hausinstallation nach dem Wasserzähler unterliegen nicht der Meldepflicht. Den für die Korporation zuständigen Organen ist der Zutritt zu den Wasserversorgungs-Anlagen zu gewähren.
- 3 Ist die Wasserbezügerin eine Personengemeinschaft, namentlich eine Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft, hat sie einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen und der Korporation zu melden.
- 4 Mit dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz gelten die jeweils gültigen Tarife, sowie Vorschriften und Weisungen der Korporation als anerkannt.
- 5 Die geschuldeten Gebühren werden direkt dem Wasserbezüger belastet.
- 6 Bei Handänderung eines Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten des Wasserbezügers auf den neuen Eigentümer über.
- 7 Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Korporation für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt und fehlerhafte Installationen der Korporation oder Dritten zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 13 Auflösung des Bezugsverhältnisses

- 1 Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Korporation 3 Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.
- 2 Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht aufgelöst werden. Die Gebühren sind geschuldet.
- 3 Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. Die Kosten für das Abtrennen vom Versorgungsnetz trägt der Wasserbezüger.

Art. 14 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Verboten sind unter anderem:

- a) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungs-Anlagen;
- b) das Entfernen von Plomben;
- c) das Betätigen von Schiebern ausser durch die Organe der Korporation.
- d) freilegen, anzapfen, abändern, verlegen, über- oder unterbauen von öffentlichen Anlagen oder die Zugänglichkeit zu diesen zu beeinträchtigen.

III. Wasserversorgungs-Anlagen

A. Allgemeines

Art. 15 Wasserverteilungs-Anlagen

- 1 Mit dem Begriff Wasserverteilung werden nur Anlagen für die Wasserverteilung beschrieben.
Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:
 - a) die Zubringer-, und Hauptleitungen inklusive Abzweigstück und Schieber als öffentliche Anlagen;
 - b) die Versorgungsleitungen als öffentliche Anlagen.
 - c) die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen;
 - d) die Anschlussleitungen als private Anlagen.
 - e) die Wasserzähler als öffentliche Anlagen
 - f) die Hausinstallationen ab dem Wasserzähler als private Anlagen.
- 2 Die Korporation kann die Einstufung von Leitungen in eine über- oder untergeordnete Kategorie verfügen.

Art. 16 Installationsberechtigung

- 1 Installationsberechtigt für Arbeiten an Hausinstallationen ist, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Sanitärmeister verfügt, oder eine in der Arbeitsanwendung gleichwertige Ausbildung besitzt.
- 2 Der Korporationsrat führt eine Liste der installationsberechtigten Personen für die Anlagen vor dem Wasserzähler und berücksichtigt dabei die Richtlinien des SVGW. Er kann für die Erteilung von Konzessionen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen.

B. Öffentliche Leitungen

Art. 17 Erstellung und Kostentragung

- 1 Zubringer- und Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Korporation nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
- 2 Die Zuständigkeit und Kostentragung für Erstellung, Erneuerung, Unterhalt und Ersatz der Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen liegt unter Berücksichtigung des Art. 47 bei der Korporation.
- 3 Die Korporation lässt die Versorgungsleitungen durch Erschliessungsträgerschaften auf deren Kosten erstellen und übernimmt diese nach Fertigstellung. Sie kann diese aber auch auf eigene Kosten nach Massgabe des Erschliessungsprogramms erstellen. Die Korporation bestimmt im Bewilligungsverfahren den Anschlusspunkt und die Art der Erschliessungsleitung.
- 4 Der Korporationsrat fasst die Beschlüsse:
 - a) über den Ersatz und die Ergänzung von öffentlichen Anlagen;
 - b) über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
 - c) über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

Art. 18 Durchleitungen

- 1 Werden Zubringer-, Haupt- oder Versorgungsleitungen auf privatem Grundeigentum verlegt, ist mit dem Eigentümer ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Durchleitungsrechte abzuschliessen.
- 2 Die Durchleitungsrechte sind in der Regel zu entschädigen. Ausnahmen bilden u.a. Hausanschlüsse, die gleichzeitig der Speisung von Hydranten dienen. Die Entschädigung ausserhalb der Bauzone wird aufgrund der aktuellen Publikation des Schweizerischen Bauernverbandes, 5200 Brugg bemessen. Zudem sind die durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schäden zu ersetzen.
- 3 Die Grundeigentümer haben nach vorheriger Rücksprache das Anbringen von Schiebern sowie Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- 4 Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.
- 5 Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Wasserversorgungs-Anlagen, namentlich bei erschwertem Zugang zu den Liegenschaften, schuldet die Korporation keine Entschädigungen. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen abgesprochen werden.

Art. 19 Umlegen von öffentlichen Leitungen

Tangieren Bauvorhaben die Wasserleitung, so sind diese auf Kosten des Verursachers zu verlegen.

Art. 20 Übernahme von privaten Wasserversorgungs-Anlagen

Die Korporation kann im öffentlichen Interesse die von Privaten erstellten Wasserversorgungs-Anlagen zu Eigentum übernehmen. Kann bezüglich Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden, sind die Vorschriften des Enteignungsrechts anzuwenden.

C. Private Leitungen

Art. 21 Erstellung und Kostentragung

- 1 Für jedes Gebäude muss grundsätzlich eine separate Anschlussleitung erstellt werden. Die Korporation kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten.
- 2 Die Korporation bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 11 den Anschlusspunkt und die Art der Anschlussleitung.
- 3 Die Anschlussleitung, inkl. Abzweigstück und Absperrorgan, verbleibt zu Eigentum, Unterhalt, Erneuerung Ersatz und Abbruch bei den Wasserbezüglern nach Art. 12, bei mehreren Grundstücken anteilmässig.
- 4 Die Kosten für Bau, Unterhalt, Reparatur, Ersatz und Abbruch der Anschlussleitung tragen die Wasserbezüglern anteilmässig.
- 5 Im Rahmen von Sanierungen der öffentlichen Leitung kann die Korporation die im Strassenbereich liegenden Hausanschlussleitungen inkl. Abzweigstück und Absperrorgan auf eigene Kosten sanieren. Dies gilt nur in demjenigen Bereich, in welchem die Hausanschlussleitung aufgrund der Sanierung der öffentlichen Leitung ohnehin freigelegt ist.
- 6 Wird für die Erstellung von Anschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten, namentlich die Durchleitung, die Erstellung und die Entschädigungsfragen vorgängig zu regeln und sich darüber bei der Korporation auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.

Art. 22 Ausführung

- 1 Die Wasserbezüglern dürfen Arbeiten an der Anschlussleitung nur durch einen installationsberechtigten Installateur gemäss Art. 16 erstellen lassen.

- 2 Vor dem Eindecken des Grabens sind die Anschlussleitungen unter Aufsicht der Korporation einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch die Korporation einzumessen.
- 3 Werden die Bestimmungen in Abs. 2 missachtet, kann die Korporation zur Ermittlung der genauen Lage der Leitung, das Öffnen des Grabens auf Kosten des Wasserbezügers verlangen.

Art. 23 Technische Vorschriften

- 1 Die Anschlussleitungen haben hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW zu entsprechen.
- 2 Jede Anschlussleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle mit einem Absperrschieber zu versehen.
- 3 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist verboten.
- 4 Die Anschlussleitung ist allseitig mindestens 1m zu überdecken.
- 5 Die Korporation kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 24 Unterhalt und Reparaturen

- 1 Die Wasserbezüger haben die Leitung so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste und keine nachteiligen Folgen für die Korporation oder Dritte auftreten. Schieber müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. Schieberschächte dürfen nicht verdeckt oder überdeckt werden.
- 2 Festgestellte Mängel an den Anschlussleitungen sind durch die Wasserbezüger in der von der Korporation festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die Korporation diese Mängel auf Kosten der Wasserbezüger beheben lassen.

Art. 25 Umlegungen

Die Korporation und die Wasserbezüger sind berechtigt, bestehende Anschlussleitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.

Art. 26 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen

- 1 Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Wasserbezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen. Kommt der Wasserbezüger dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Korporation die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Abs. 2.

- 2 Unbenützte Anschlussleitungen sind auf Kosten der Wasserbezüger vom Leitungsnetz abzutrennen.
- 3 Die Abtrennung hat gemäss den Anweisungen der Korporation zu erfolgen.

D. Wasserzähler

Art. 27 Dimensionierung und Standort

Die notwendige Dimension und der Standort der Wasserzähler werden von der Korporation bestimmt. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 28 Einbau

- 1 Die Korporation liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtung (Wasserzähler) auf ihre Kosten. Der erstmalige Einbau ist jedoch vom Wasserbezüger zu bezahlen. Das Eigentum bleibt bei der Korporation.
- 2 Unmittelbar vor dem Wasserzähler ist ein Absperrventil und unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die Kosten für den Einbau obliegen dem Wasserbezüger. Das Eigentum bleibt beim Wasserbezüger.
- 3 In jedes Gebäude wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Für zusätzliche Wasserzähler wird eine Miete gemäss Art. 43 erhoben.
- 4 Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme montiert und jederzeit zugänglich und ablesbar sein.

Art. 29 Störungen und Revision

- 1 Störungen des Wasserzählers sind der Korporation sofort zu melden.
- 2 Die von der Korporation beauftragte Stelle behebt Störungen und revidiert die Wasserzähler periodisch auf Kosten der Korporation.
- 3 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel oder eine fehlerhafte Zählerangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, so übernimmt die Korporation die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls trägt diese der Wasserbezüger.
- 4 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der 3 vorangegangenen Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10 % Nennbelastung.

E. Hausinstallationen

Art. 30 Erstellung, Kostentragung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten zu erneuern und abzurechnen.

Art. 31 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation

- 1 Die Korporation hat die Berechtigung, Kontrollen zum Schutz der Trinkwasserversorgung durchzuführen.
- 2 Eine Abnahmepflicht durch die Korporation besteht für folgende Anlagen:
 - a) Regenwassernutzungsanlagen;
 - b) Schwimmbäder;
 - c) Installationen in Industrie- und Gewerbebauten;
 - d) Liegenschaften mit einem zusätzlichen, privaten Wasseranschluss.
 - e) Druckerhöhungsanlagen
- 3 Die Korporation entscheidet, ob weitere Anlagen oder Anlageteile einer Abnahmepflicht unterstehen.
- 4 Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten der Korporation. Nachkontrollen aufgrund von beanstandeten Mängeln gehen zu Lasten des Wasserbezügers und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 32 Kontrollrecht

- 1 Die zuständigen Organe der Korporation sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausinstallationen und zur Ablesung des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Räumlichkeiten und Anlagen zu gewährleisten.
- 2 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken.
- 3 Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Korporation ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft, geeignete Massnahmen oder Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 33 Mängelbehebung

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallati-
onen die Mängel innert der von der Korporation festgelegten Frist auf eigene Kosten behe-
ben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Korporation die Mängel auf Kosten des Wasserbe-
zügers beheben lassen.

Art. 34 Nutzung von Brauch- und Regenwasser

- 1 Die Nutzung von Brauch- und / oder Regenwasser bedingt ein von der Trinkwasserver-
sorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Lei-
tungsnetzen ist nicht gestattet.
- 2 Entnahmestellen und Leitungen von Brauch- und Regenwasser sind eindeutig zu kenn-
zeichnen.

IV. Finanzierung

Art. 35 Mittel

Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung
und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen werden gedeckt durch An-
schluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümer bzw. Wasserbezüger, all-
fällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Gebäudeversicherung sowie allfällige Bei-
träge der politischen Gemeinde.

Art. 36 Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren

- 1 Die Korporation erhebt von den Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr,
Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren.
- 2 Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen der Wasserversorgung decken.
- 3 Die Rechnung der Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verur-
sachergerecht und kostendeckend auszugestalten.
- 4 Der Korporationsrat erlässt für den Vollzug eine separate Vollzugsverordnung.

Art. 37 Gebührenanpassung

Der Korporationsrat kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist.

Anpassungen der Tarifzoneneinteilung erfolgen bei:

- unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche, überdurchschnittliche Wohnbarkeit, hohe Nutzung (Spitzenbelastung, hohe Anforderungen an die Bereitstellung, zusätzlicher Brandschutz, Ferienhäuser usw.), usw. + 1 bis 4 Tarifzonen
- unverhältnismässig grosse Grundstücksfläche, unterdurchschnittliche Wohnbarkeit, kein Brandschutz, geringe Nutzung, usw. - 1 bis 4 Tarifzonen

Art. 38 Tarifzonen

- 1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossenen Grundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine der acht Tarifzonen oder in die Brandschutzzone eingeteilt, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 37 nach oben und nach unten (+ / -) angepasst werden.

Brandschutzzone (BZ)

Grundstücke, die nur vom Brandschutz profitieren

Tarifzone 1 Grundstücke mit unbewohnten Kleinbauten wie Schöpfen und Garagen

Tarifzone 2 Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten

Tarifzone 3 Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Wohnnutzung auf einem dritten Geschoss

Tarifzone 4 1 Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und Gewerbebauten

2 Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen

3 Sportflächen, Freizeitflächen und Gartenanlagen

Tarifzone 5 Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und / oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss

Tarifzone 6 Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und / oder Gewerbebauten

Tarifzone 7 Grundstücke mit fünf- bis sechsgeschossigen Wohn- und / oder Gewerbebauten

Tarifzone 8 Grundstück mit mehr als sechsgeschossigen Wohn- und / oder Gewerbebauten

- 2 Für die Grundeinteilung stehen obige 8 Tarifzonen zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 37 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 10 plus der Brandschutzzone zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch elf unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.

Art. 39 Gewichtung

Für Brandschutzzone bzw. für die einzelnen Tarifzonen gelten folgende Tarifzonen-Gewichtungsfaktoren (TGF):

Brandschutzzone:	0.3		
Tarifzone 1: TGF	0.7	Tarifzone 6: TGF	2.1
Tarifzone 2: TGF	0.9	Tarifzone 7: TGF	2.5
Tarifzone 3: TGF	1.1	Tarifzone 8: TGF	3.0
Tarifzone 4: TGF	1.4	Tarifzone 9: TGF	3.5
Tarifzone 5: TGF	1.7	Tarifzone 10: TGF	4.0

Art. 40 Einteilung in die Tarifzonen

- 1 Der Korporationsrat oder die von ihm legitimierte Stelle nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.
- 2 Eine Einteilung in eine Tarifzone nach den Kriterien von Art. 37 und Art. 38 erfolgt:
 - a) wenn das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossen ist,
 - b) und / oder das Grundstück im Bereich des öffentlichen Brandschutzdispositivs liegt. Liegt ein Gebäude ganz oder teilweise im Umkreis von 100 m eines Hydranten, so befindet sich das betreffende Grundstück, auf welchem sich das Gebäude befindet, innerhalb des öffentlichen Brandschutzdispositivs.
- 3 Werden Neu-, An-, Auf- oder Umbauten erstellt, wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Abbruch wieder aufgebaut oder wird das Grundstück neu parzelliert, überprüft der Korporationsrat oder die von ihm legitimierte Stelle die Tarifzonenzuteilung bzw. die gewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.

Art. 41 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze

- 1 Mit der Anschlussgebühr werden die Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen abgedeckt. Sie wird aufgrund der Tarifzonen-zuteilung berechnet.

- 2 Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke, wie auch für Grundstücke welche bereits Anschlussgebühren geleistet haben, aber im Sinne von Art. 40 Abs. 3 einer höheren Tarifzone zugeteilt werden oder eine grössere Fläche gebührenpflichtig wird, wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung oder der rechtskräftigen Umparzellierung eine Anschlussgebühr fällig.
- 3 Wird erstmals eine Anschlussgebühr erhoben, ist die bisherige Zuteilung nicht zu berücksichtigen.
- 4 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, besteht kein Rückerstattungsanspruch. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
- 5 Für Schwimmbäder und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Natur und Fischteiche usw. kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.
- 6 Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche wird vom Korporationsrat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Art. 42 Anschlussgebühr; 2. Berechnung

- 1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Gewichtete Grundstücksfläche} &= \text{GF} \times \text{TGF} \\ \text{Anschlussgebühr} &= \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{AK} \end{aligned}$$

GF = Grundstücksfläche

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m² gewichteter Grundstücksfläche

- 2 Der Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie für den Anschluss an Wasserversorgungs-Anlagen anderer Versorgungsträger oder Gemeinden, dividiert durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke.
- 3 Der Korporationsrat legt den Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche auf Grund des Gesamttotales der Kosten fest.

Art. 43 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.

- 2 Sie wird vom Korporationsrat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.
- 3 Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus einer:
 - a. Grundgebühr pro Grundstück (gewichtete Fläche),
 - b. Mengengebühr pro Kubikmeter bezogenes Frischwasser.
- 4 Die Grundgebühr soll 30 %, die Mengengebühr 70 % der Betriebskosten der Wasserversorgung decken.
- 5 Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche.
- 6 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frischwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres.
- 7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit überdurchschnittlich hohem Frischwasserverbrauch, Belastungsspitzen oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereiche des Brandschutzes (z.B. Sprinkleranlagen) ist eine besondere Vereinbarung zu treffen, in welcher unter anderem auch eine zusätzliche Sondergebühr festgelegt wird.
- 8 Sind für die Ermittlung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, ermittelt der Korporationsrat den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Er kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verlangen.
- 9 Für zusätzliche Wasserzähler gem. Art. 28 wird eine jährliche Miete erhoben.
- 10 Für den Wasserverbrauch von Brunnen auf öffentlichem Grund kann eine jährliche Sondergebühr erhoben werden.

Art. 44 Betriebsgebühr; 2. Berechnung

- 1 Die Grundgebühr wird berechnet:

$$\text{Gewichtete Grundstücksfläche} = \text{GF} \times \text{TGF}$$

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{KG} \quad \text{KG} = \frac{\text{Q} \times 30\%}{\text{F} \times 100}$$

- 2 Die Mengengebühr wird berechnet:

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW} \quad \text{KW} = \frac{\text{Q} \times 70\%}{\text{W1} \times 100}$$

- GF = Grundstücksfläche (m²)
- TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor
- KG = Kosten pro gewichteter m² Grundstücksfläche (Fr./m²)
- Q = Jährliche Betriebskosten (Fr.)
- F = Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes
- W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte Frischwassermenge (m³)
- W2 = auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge (m³)
- KW = Kosten pro m³ Frischwasser (Fr./m³).

- 3 Der Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Frischwasser oder Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und allenfalls der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.

Art. 45 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug

- 1 Die vorübergehende Wasserabgabe ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- 2 Die Verrechnungsart der Wasserabgabe (Pauschal oder nach Abgabemenge) wird mit der Erteilung der Bewilligung festgelegt.
- 3 Die Kosten für den Bezug von Bauwasser werden über die Anschlussgebühr abgegolten.

Art. 46 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

Für grosse Grundstücke in der Grünzone und Nichtbauzone sowie vereinzelt auch in den übrigen Zonen, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird nicht die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt.

Art. 47 Baukostenbeiträge

- 1 Die Korporation kann von den interessierten Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.
- 2 An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümern der im Hydrantenbereich (100 m) liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.
- 3 Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss kantonaler Perimeterverordnung.

Art. 48 Verwaltungsgebühren

- 1 Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Reglements, wie Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen und administrative Arbeiten, erhebt die Korporation Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Die Korporation hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.
- 2 Mehraufwändungen für die erschwerte Ablesung der Wasserzähler oder für zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine können dem Grundeigentümer verrechnet werden.

Art. 49 Zahlungspflicht

- 1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baukostenbeiträge, Betriebsgebühr und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 2 Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 50 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis (z.B. Abgaben und Gebühren) besteht gemäss § 50 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes, gesetzliches Pfandrecht, und zwar für die Anschlussgebühr und die Baukostenbeiträge und für jährlich wiederkehrende Gebühren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen je seit Fälligkeit. Die Eintragung in das Grundbuch richtet sich nach Art. 836 ZGB.

Art. 51 Fälligkeiten

- 1 Die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung der Anschlussleitung. Wenn kein neuer Anschluss erstellt wird, entsteht die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei bereits bestehenden Anschlüssen wird auf die Bestimmungen gemäss Art. 41 Abs. 2 verwiesen. Die Korporation hat das Recht, im Rahmen der Baubewilligung Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.
- 2 Ist ein bestehendes Gebäude (ohne Baubewilligung) anzuschliessen, so tritt die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Zustellung der Anschlussverfügung ein.
- 3 Die Pflicht zur Zahlung des Baukostenbeitrags entsteht, sobald ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
- 4 Die Fälligkeit zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.

- 5 Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückerstattet.
- 7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 52 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten in diesem Reglement und der von der Korporation zu erlassenden Vollzugsverordnung verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

V. Verwaltung

Art. 53 Brunnenmeister und Brunnenmeister-Stellvertreter

Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen kann der Korporationsrat einen Brunnenmeister einsetzen und diesem die Verantwortung übertragen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten eines Brunnenmeisters werden vom Korporationsrat festgelegt und für die Qualitätssicherung in einem Handbuch beschrieben.

VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 54 Unberechtigter Wasserbezug

Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der Korporation ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 55 Rechtsmittel

- 1 Gegen Entscheide des Korporationsrats betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

- 2 Im übrigen kann gegen alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Entscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.
- 3 Auf die Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 56 Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserversorgungs-Reglement der Korporation vom 10. Dezember 1984 unter Vorbehalt von Art. 57 aufgehoben.

Art. 57 Einführung / Übergangsbestimmungen

Im Jahre 2014/2015 werden die Gebühren für die Wasserversorgung wie folgt erhoben:

- 1 Die Berechnung der Anschlussgebühr wird ab dem 1. Juli 2014 gemäss dem hier vorliegenden Wasserversorgungs-Reglement erfolgen. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Jede vor dem 1. Juli 2014 erteilte Baubewilligung wird nach dem alten Reglement beurteilt.
- 2 Die Betriebsgebühr wird erstmals im Herbst 2015 auf Basis des Wasserverbrauchs der Ableseperiode 2014/2015 aufgrund des neuen Wasserversorgungs-Reglements in Rechnung gestellt.

Art. 58 Ausnahmen

- 1 Der Korporationsrat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 59 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements beim Korporationsrat oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Verwaltungsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 60 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung der Korporation auf den 1. Juli 2014 in Kraft.
- 2 Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.
- 3 Der Korporationsrat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

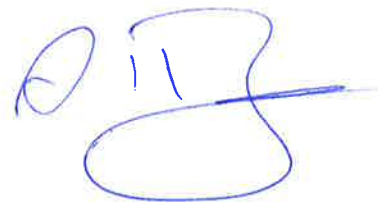
Buttisholz, den 01.07.19

Namens der Korporation

Der Präsident:



Der Schreiber:



Beschlossen an der Korporationsversammlung vom 28. März 2014
Teilrevision beschlossen an der Korporationsversammlung vom 10. April 2019

Tabelle der Änderungen durch die Teilrevision des Wasserversorgungsreglements WVR vom 28. März 2014 mit Beschluss der Korporationsversammlung vom 10. April 2019

Änderung Nr.	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text
1	01.07.2019	Art. 18	geändert	2 Die Durchleitungsrechte sind entschädigungslos zu begründen. Hingegen sind die durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schäden zu ersetzen.
2	01.07.2019	Art. 21	neuer, zusätzlicher Abs. 5 eingefügt	—
3	01.07.2019	Diverse Stellen	Namensänderung in «Korporation»	Korporationsgemeinde

Anhang

Nachfolgend sind die im vorliegenden Reglement erwähnten Paragraphen aus dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz des Kantons Luzern vom 20. Januar 2003 (SRL 770) aufgeführt:

§ 33 *Ausnahmen von der Versorgung*

¹ Von der Versorgung kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht, die der Bezüger oder die Bezügerin nicht übernimmt.

² Die Wasserversorgung kann in ausserordentlichen Fällen, namentlich bei Wasserknappheit oder aus technischen Gründen, vorübergehend ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

§ 39 *Wasserversorgung durch Gemeinde*

¹ Betreibt die Gemeinde die Wasserversorgung, hat sie ein Reglement zu erlassen.

² Das Reglement enthält mindestens Bestimmungen über

- a. die Versorgungsaufgabe (§§ 32–34),
- b. die Erstellung und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen sowie die Rechtsverhältnisse daran,
- c. die Ausgestaltung des Wasserbezugsverhältnisses, einschliesslich des Verfahrens zur Erteilung von Anschlussbewilligungen,
- d. die Spezialfinanzierung durch Gebühren und Beiträge.

³ Die Gemeinde kann im Rahmen dieses Gesetzes weitere Bestimmungen in das Reglement aufnehmen.

§ 40 *Wasserversorgung durch Dritte*

¹ Wird die Wasserversorgung einem öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Versorgungsträger übertragen, erfüllt dieser die Aufgaben, die in einem Reglement, einer Entscheidung des Gemeinderates oder einem Vertrag umschrieben sind.

² Mit der Übertragung sind mindestens zu bestimmen:

- a. die Versorgungsaufgabe (§§ 32–34),
- b. die Erstellung und der Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sowie die Rechtsverhältnisse daran,
- c. die wirtschaftlichen Leistungen,
- d. Grundsätze über die Ausgestaltung des Wasserbezugsverhältnisses,
- e. das Recht zur Beendigung des Versorgungsverhältnisses.

³ Mit der Übertragung gehen die hoheitlichen Befugnisse auf den Versorgungsträger über.

⁴ Die Aufsicht verbleibt beim Gemeinderat. Er hat, falls nötig, Massnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung anzuordnen.

⁵ Bestehen in einer Gemeinde mehrere Versorgungsträger, obliegt dem Gemeinderat die Koordination. Wo es das öffentliche Interesse erfordert, sorgt er dafür, dass gemeinsame Anlagen erstellt und betrieben werden. Der Regierungsrat kann das Enteignungsrecht erteilen.

⁶ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Gemeinden nach dem Gemeindegesetz vom 9. Oktober 1962.